
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der

Stadt Bad Honnef, Stadt Bornheim, Stadt Hennef, Stadt Königswinter, Stadt Niederkassel, Stadt Sankt Augustin, Stadt Siegburg, Stadt Troisdorf, Gemeinde Alfter, Gemeinde Eitorf, Gemeinde Lohmar, Gemeinde Much, Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Gemeinde Ruppichteroth, Gemeinde Wachtberg und der Gemeinde Windeck.

Präambel

Die derzeit im Müllbeseitigungszweckverband im Rhein-Sieg-Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden und der Rhein-Sieg-Kreis wünschen eine organisatorische Neuordnung der Abfallbeseitigung, die bisher vom Müllbeseitigungszweckverband im Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen wurde. Dabei gehen die Gemeinden davon aus, dass die Abfallbeseitigung einschließlich des Einsammelns wie bisher in einer Hand bleibt.

Der Rhein-Sieg-Kreis und jede der vorstehenden aufgeführten Gemeinden schließen daher gemäß § 2 Landesabfallgesetz vom 18.12.1973 in Verbindung mit §§ 23 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 folgende Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die Gemeinden übertragen die ihnen nach § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz obliegende Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle zuständigkeitshalber auf den Rhein-Sieg-Kreis.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle. Die Pflicht zum Einsammeln und Befördern dieser Abfälle bleibt gemäß § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz bei den Gemeinden.

§ 2

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis wird das Beseitigen der Abfälle, den Anschluss- und Benutzungszwang und die Gebühren für das Gebiet der Vertragsgemeinden durch Satzung regeln.
- (2) Dem Rhein-Sieg-Kreis bleibt es unbenommen, sich bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben Dritter zu bedienen.

§ 3

Diese Vereinbarung kann frühestens nach dem 31.12.1992 gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Kündigung ausgesprochen wurde.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 1.1.1983 in Kraft.

Bad Honnef, den 13. Dezember 1982

Für die Stadt Bad Honnef

Stadtdirektor

Erster Beigeordneter

gez. Dr. Wahl

gez. Schneider

Bornheim, den 14. Dezember 1982

Für die Stadt Bornheim

gez. Hüppe

gez. Lauer

Hennef, den 10. Dezember 1982

Für die Stadt Hennef

gez. Kreuzberg

gez. Bank

Königswinter, den 14. Dezember 1982

Für die Stadt Königswinter

gez. Schmitz

gez. Bernert

Niederkassel, den 13. Dezember 1982
Für die Stadt Niederkassel

gez. Arnold
gez. Küpper

Sankt Augustin, den 14. Dezember 1982
Für die Stadt Sankt Augustin

gez. Dr. Quasten
gez. Roth

Siegburg, den 15. Dezember 1982
Für die Stadt Siegburg

gez. Dr. Machens
gez. Lehmacher

Troisdorf, den 13. Dezember 1982
Für die Stadt Troisdorf

gez. Gerhardus
gez. Bauer

Alfter, den 14. Dezember 1982
Für die Stadt Alfter

gez. Linnenborn
gez. Szkwortz

Eitorf, den 10. Dezember 1982
Für die Stadt Eitorf

gez. Welter
gez. Stahl

Lohmar, den 13. Dezember 1982
Für die Gemeinde Lohmar

gez. Vandersander
gez. Friese

Much, den 10. Dezember 1982
Für die Gemeinde Much

gez. Henn
gez. Schlimbach

Neunkirchen-Seelscheid, den 10. Dezember 1982

Für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

gez. Ludwig
gez. Wierzoch

Ruppichteroth, den 10. Dezember 1982

Für die Gemeinde Ruppichteroth

gez. Becker
gez. Zilich

Wachtberg, den 14. Dezember 1982

Für die Gemeinde Wachtberg

gez. Münch
gez. Döring

Windeck, den 10. Dezember 1982

Für die Gemeinde Windeck

gez. Häfner
gez. Niederhausen

Siegburg, den 14. Dezember 1982

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Oberkreisdirektor

Kreiskämmerer

gez. Kieras
gez. Brahm

Genehmigung

Hiermit wird die nach §§ 1, 23 Abs. 1 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis in Siegburg und der Stadt Bad Honnef, der Stadt Bornheim, der Stadt Hennef, der Stadt Königswinter, der Stadt Niederkassel, der Stadt Sankt Augustin, der Stadt Siegburg, der Stadt Troisdorf, der Gemeinde Alfter, der Gemeinde Eitorf, der Gemeinde Lohmar, der Gemeinde Much, der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, der Gemeinde Ruppichteroth, der Gemeinde Wachtberg und der Gemeinde Windeck zur Übertragung der den genannten Gemeinden nach § 1 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 18.12.1973 in der Fassung des Gesetzes vom 6.3.1979 (SGV.NRW 2061) obliegenden

Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle aus den jeweiligen Gemeindegebieten auf den Rhein-Sieg-Kreis geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 10./13./14. und 15.12.1982 aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG, bekannt gemacht.

Die Vereinbarung tritt gemäß § 4 am 1.1.1983 in Kraft.

Köln, den 15. Dezember 1982

Der Regierungspräsident

- 31.14.02 (SU) –

Im Auftrag

gez. Witt